

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die
unmittelbaren Mitgliedstädte
des Deutschen Städtetages

18.05.2015/ho

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-840
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

petra.laitenberger@staedtetag.de

nachrichtlich:

Mitgliedsverbände
des Deutschen Städtetages

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Aktenzeichen

32.46.00 D

Umdruck-Nr.

N 7121

Rundfunkbeitragspflicht von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen ein Schreiben sowie ein Formular des Beitragsservice der Rundfunkanstalten zum Thema vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung.

In dem beigefügten Schreiben weist der Beitragsservice der Rundfunkanstalten darauf hin, dass Asylbewerber bei vorübergehender Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung nicht anmeldepflichtig sind. Um sicher zu gehen, dass die Asylbewerber nicht vom Beitragsservice angeschrieben werden, weist dieser auf die Möglichkeit hin, die Adressen solcher Unterkünfte dem Beitragsservice zu melden. Diese werden dann gesperrt und es wird somit sichergestellt, dass die dort gemeldeten Asylbewerber nicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags aufgefordert werden. Dies gilt nicht nur für Gemeinschaftsunterkünfte, sondern auch für Wohnungen, die von den Kommunen zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern angemietet worden sind. Adressen von einzelnen Wohnungen, in denen Asylbewerber vorübergehend untergebracht werden, können für maximal 12 Monate gesperrt werden. Wird zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern ein komplettes Hotel angemietet, ist dieses als Gemeinschaftsunterkunft einzuordnen. Einzeln angemietete Hotel- und Gästezimmer werden wie Wohnungen zur vorübergehenden Unterbringung behandelt. Auch in diesen Fällen bedarf es einer Meldung der Adressen an den Beitragsservice.

Nach Abschluss des Asylverfahrens und dauerhafter Unterbringung in einer Wohnung sind dann auch Asylbewerber anmeldepflichtig. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunkbeiträge vorliegen, können sie sich auf Antrag befreien lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sie

- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV),
- Empfänger staatlicher Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 RBStV)

sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Laitenberger

Anlagen